

## Einziehung von öffentlicher Verkehrsfläche – Teilfläche Flst. 352 Gemarkung Ebnat

Die Stadtverwaltung Aalen beabsichtigt, gemäß § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46), folgende öffentliche Verkehrsflächen als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich einzuziehen.

- Flurstück 352, Gemarkung und Flur Ebnat mit einer Fläche von ca. 177 m<sup>2</sup>

Anregungen und Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen, vorgebracht werden.

Maile

Gesehen: \_\_\_\_\_  
Niegel

Einverstanden: \_\_\_\_\_  
Bernd Schwarzenborfer

